

des Stipendienwesens einer Facultät hat das Professoren-Collegium dem Decane einen Stipendien-Referenten zur Seite zu geben.

Zur Bestreitung der Kanzlei-Auslagen besteht eine Pauschal-Dotation der Decanate.¹⁾

13. Die oberste akademische Behörde einer Universität ist der akademische Senat²⁾. Seinen Wirkungskreis bilden alle allgemeinen Angelegenheiten der Universität, sie mögen Verwaltungs-, Unterrichts- oder Disciplinar-Gegenstände betreffen, so wie die ihm durch Gesetze, Statuten, Privilegien oder Stiftungen übertragenen besonderen Geschäfte.

Er hat das Recht, Beschlüsse der Professoren-Collegien unter unverzüglicher Einholung der Entscheidung des Ministers zu sistiren. Durch ihn geht die Correspondenz der Professoren-Collegien mit dem Ministerium, er ist die nächste Berufungs-Instanz gegen Entscheidung der Decane und Collegien.

Der Rector beruft ihn zu regelmässigen oder ausserordentlichen Sitzungen. Die Mitglieder sind zum Erscheinen bei denselben verpflichtet; die Anwesenheit der Hälfte ist zu einer giltigen Schlussfassung erforderlich.

Der Rector hat im Verhältnisse zum akademischen Senate die Befugnisse, welche dem Decan im Verhältnisse zu einem Professoren-Collegium zustehen.

Dem Rector und akademischen Senate unterstehen die Universitäts-Beamten, welche in der Kanzlei, Quästur, Bibliothek u. s. w. beschäftigt sind, und die Dienerschaft.

14. Die Hörer der Facultäts-Vorlesungen sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. Die Zulassung von Frauen zu Vorlesungen wird von Fall zu Fall entschieden.

15. Die Aufnahme der ordentlichen Hörer geschieht durch die Immatriculation, welche im Namen des Rectors (bei den nicht einem Rector unterstehenden theologischen Facultäten im eigenen Namen) der Decan des betreffenden Professoren-Collegiums vornimmt. Es steht ihnen frei, auch in jeder andern Facultät derselben Universität, als derjenigen, in welche sie immatriculirt sind, Collegien zu hören.

Die Immatriculation von Inländern kann nur auf Grund des Maturitäts-Zeugnisses, welches von einer österreichischen Prüfungs-Commission ausgestellt wurde, oder des Abgangs-Zeugnisses einer andern Universität oder der im vorhergehenden Semester bestandenen Immatriculation in eine andere Facultät der gleichen Universität erfolgen.³⁾

1) In Wien bezieht das medicinische und philosophische je 1000 fl., das juridische 800 fl. das theologische 400 fl.

2) Die katholisch-theologischen Facultäten in Salzburg und Olmütz, die evangelisch-theologischen in Wien, die theologischen Lehranstalten und chirurgischen Studien unterstehen keinem akademischen Senate.

3) Maturitätszeugnisse nicht-österreichischer Anstalten oder Nachweise der stattgefundenen Immatriculation in nicht-österreichischen Universitäten bedürfen einer besonderen (vorgängigen oder nachträglichen) Anerkennung. — Die stattgefundene Relegirung von einer nicht-österreichischen